

II-11102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/95-I/D/14/a/93

5117/AB

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1993-03-07

ZU 5100 JB

Parlament  
1017 Wien

- 3 SEP. 1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Apfelbeck, Mag. Schweitzer und Kollegen haben am 8. Juli 1993 unter der Nr. 5100/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend österreichische Sporthilfe gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Sportförderung für das Jahr 1993 ist mit 13,5 Millionen Schilling budgetiert.

Da sich die budgetäre Entwicklung bereits 1992 rückläufig darstellte, war es notwendig, die Sporthilfe kurzfristig restriktiver zu dotieren, um durch einen vermehrten personellen Einsatz die Effizienz der Sportförderung zu erhöhen und für die Zukunft wieder eine positivere Entwicklung sicherstellen zu können.

Die Förderungskriterien liegen bei.

Zu Frage 3:

Die Personalkosten sind nach dem Budget 1993 mit S 3,270.000,-- veranschlagt.

Die Erhöhung resultiert aus dem höheren Personalaufwand für einen zweiten Geschäftsführer.

- 2 -

Zu Frage 4:

Die Reise- und Aufenthaltskosten sind 1993 mit S 350.000,-- budgetiert; die Erhöhung steht im Zusammenhang mit der zusätzlichen Personalkapazität.

Zu Frage 5:

Unter Administrationskosten sind im Allgemeinen zu verstehen und werden in der Sporthilfe gedeckt:

- Sekretariatskosten (Miete, Betriebskosten, Telefon, Porto, Büromaterialien etc.)
- Reise- und Aufwandskosten (Fahrtkosten, Garagierung, KFZ, etc.)
- Administrationskosten (Rechts- und Beratungskosten, Versicherungen, Steuern, Spesen etc.)

Dafür sind insgesamt 1993 S 1,430.000,-- budgetiert.

Hinsichtlich der Begründung für die Erhöhung verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 4.

Zu Frage 6:

Zur effektiveren Aufgabenerfüllung wurden zwei Geschäftsführer bestellt. Die Aufgabenbereiche sind klar definiert und in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung festgehalten.

Sie sind im einzelnen:

- für Herrn Kollment:
- Marketing
  - Budget und Finanzen
  - Einstufungen
  - Führung der Geschäftsstelle
- für Herrn Seisenbacher:
- Promotion
  - Soziales

- 3 -

Zu Frage 7:

Abfertigungsregelungen für den Fall der Selbstkündigung sind bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen auf Managementebene nicht unüblich. Von einer Abfertigung in Millionenhöhe kann allerdings im Dienstvertrag der Sporthilfe mit dem Geschäftsführer Wolf-Dieter Kollment keine Rede sein. Im übrigen basiert der Vertrag auf einem einstimmigen Vorstandsbeschuß der Sporthilfe.

Zu Frage 8:

Im Konzept Sporthilfe 2000 ist der Förderung der Gesundheit der Sportler zusammen mit den sozialen Diensten breiter Raum gewidmet. Wie in diesem Konzept ausgeführt, ist die Realisierung eines sportmedizinischen Gesundheitszentrums geplant, das über die bisherigen dezentralen Aktivitäten, wie z.B. Massageservice, etc. hinausgehende spezielle Behandlungen anbieten soll. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die volle Umsetzung allerdings erst mittelfristig möglich sein.

Zu Frage 9:

Es ist mir nicht klar, was unter "Sportkrüppel-Statistik" zu verstehen ist.

Zu Frage 10:

Die Sporthilfe hat eine sehr effektive Frauensportförderung. Dabei wird primär darauf Wert gelegt, daß die Athletinnen auch während ihrer aktiven Zeit einem Beruf nachgehen können. Damit wurde ein Schritt gesetzt, die von Athletinnen in der Vergangenheit immer wieder ins Treffen geführte offensichtliche Benachteiligung gegenüber Sportlern an der HSNS abzubauen.



II. 10498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## BEILAGEN

Nr. 5100 13

1993 -07- 08

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Apfelbeck, Mag. Schweitzer und Kollegen  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
betreffend österreichische Sporthilfe

Im vergangenen Jahr haben die Verantwortlichen der österreichischen Sporthilfe tiefgreifende Veränderungen von Struktur und Arbeitsweise der Sporthilfe angekündigt und Reformvorschläge, v.a. zum System der Sporthilfe-Förderungen vorgelegt. Dies scheint sich bereits in drastischen Kürzungen der Förderungen für Weltklassesportler und einer enormen Erhöhung der Personal-, Reise-, Aufwands- und Administrationskosten auszuwirken. Darüberhinaus wurde zusätzlich zum amtierenden Geschäftsführer der Sporthilfe, Peter Seisenbacher, ein zweiter Geschäftsführer, Wolf-Dieter Kollment, bestellt, dessen Dienstvertrag – Berichten mehrerer österreichischer Medien zufolge – im Falle einer Kündigung eine Abfertigung in Millionenhöhe vorsieht.

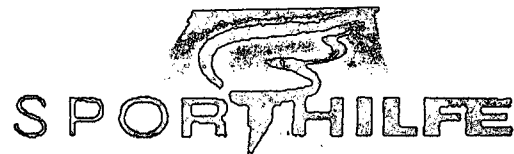
In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nachstehende

## Anfrage:

1. Wodurch begründen Sie die Reduktion der Sportlerförderungen gegenüber dem Vorjahr, zumal die österreichische Lotto-Toto-Gesellschaft der Sporthilfe 1993 um eine Million mehr zur Verfügung gestellt hat ?
2. Wie hoch ist die Förderung der Sportler für 1993 insgesamt veranschlagt und wie sieht dies – in Zahlen ausgedrückt und nach welchen Förderungskriterien – für den einzelnen Sportler aus?

3. Wie hoch sind die Personalkosten der österreichischen Sporthilfe für 1993 budgetiert und womit begründen Sie gegebenenfalls eine Erhöhung derselben gegenüber dem Vorjahr?
4. Wie hoch sind die Reise- und Aufwandskosten der österreichischen Sporthilfe für 1993 veranschlagt und womit begründen Sie gegebenenfalls eine Erhöhung derselben gegenüber dem Vorjahr?
5. Wie hoch sind die Administrationskosten für 1993 veranschlagt und was wird konkret damit abgedeckt? Womit begründen Sie gegebenenfalls eine Erhöhung derselben gegenüber dem Vorjahr?
6. Aus welchem Grund hat die österreichische Sporthilfe zwei Geschäftsführer bestellt und welche Aufgabenbereiche fallen jedem einzelnen dabei zu?
7. Können Sie bestätigen, daß – den Meldungen einiger österreichischer Medien zufolge – dem Geschäftsführer Wolf-Dieter Kollment in seinem Dienstvertrag mit der Sporthilfe auch bei Selbstkündigung eine Abfertigung in Millionenhöhe zugesichert wurde und wenn ja, warum?
8. Zu den Aufgaben der Sporthilfe zählt nach einer Statutenänderung im Vorjahr auch die Förderung der Gesundheit der Sportler. Welche Aktivitäten haben Sie bisher in diesem Bereich gesetzt und was planen Sie konkret im Bereich der Sportlergesundheitsförderung in Zukunft?
9. Wird in Ihrem Ministerium derzeit eine "Sportkrüppelstatistik" geführt und wenn nein, warum nicht und wenn ja, nach welchen Kriterien wird hier vorgegangen?
10. Welche Aktivitäten haben Sie bisher im Bereich der Frauensportförderung gesetzt und wenn nein, warum nicht und wenn ja, wie sieht diese aus?

Wien, den 8. Juli 1993



GEFORDERT AUS FOTOMITTELEN FOTO IST SPORT.

## EINSTUFUNGSKRITERIEN-INDIVIDUALFÖRDERUNG APRIL 93

1. Die Förderung wird aufgrund eines Antrages von Einzelpersonen gewährt. Sie gelangt als Aufwandsentschädigung für erhöhte Ausgaben, welche durch die Ausübung des Leistungssports entstehen, zur Auszahlung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung ist nicht gegeben.
2. Antragsberechtigt sind Athleten(innen) mit österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Fachverbände ordentliche Mitglieder der Bundessportorganisation sind.  
Der im Antrag mittels einer Selbstauskunft nachzuweisende Jahresbruttoverdienst des (der) Athleten(in) darf den Betrag von öS 500.000,- nicht übersteigen.
3. Auf Basis der Qualifikationsrichtlinien erfolgt die Einstufung und somit Gewährung der Förderung in  
A-KADER (WELTKLASSE) mit öS 6.000,- p.m.  
B-KADER (LEISTUNGSKLASSE) mit öS 3.000,- p.m.  
S-KADER (SONDERKLASSE) mit einem gesondert festzulegenden Betrag.

Maßgebend sind die erbrachten Leistungen der jeweils letzten Saison. Im Mindestfall sind im Leistungsbericht nachzuweisen:

Für den A-KADER 1xA + 1xB - LEISTUNG

Für den B-KADER 2xB - LEISTUNG

Für Athleten(innen) olympischer Disziplinen zählen in der Olympiasaison nur die bei Olympischen Spielen erbrachten Leistungen als Qualifikation für den A-Kader.

Athleten(innen) nicht-olympischer Disziplinen können nur bei Erringung des Weltmeistertitels in die Förderung aufgenommen werden. In allen anderen Fällen ist zur Vergabe von Förderungsmitteln aus dem Aktionsbudget jeweils eine gesonderte Entscheidung herbeizuführen.

4. Die Einstufung erfolgt jeweils am Ende der Saison im Mai (Wintersport) und im November (Sommersport), die Förderung wird grundsätzlich für die nächsten 12 Monate gewährt. Eine Leistungsüberprüfung während dieses Zeitraumes ist möglich. In begründeten Fällen können daher auch während dieser Zeit Umstufungen erfolgen.  
Bei Erbringung außergewöhnlicher Leistungen, als solche gelten Medaillentränge bei Olympischen Spielen oder die Erringung eines Weltmeistertitels, können ab dem Zeitpunkt des Eintretens Umstufungen vorgenommen werden. Förderungsbeträge für maximal 6 Monate erhöht oder ein Äquivalent dazu beschlossen werden.

/2

1000 WIEN

RONDWOOD 17/2

TEL. 0222/7149054

TELEFAX 7149054-9

Seite 2

5. Im Falle des Nachweises einer entsprechenden medialen Leistung gemäß Anlage gelangen erhöhte Förderungsbeträge zur Auszahlung. Diese werden nach Sichtung der Nachweise quartalsmäßig ausbezahlt und können pro Quartal für den A-Kader öS 9.000,- und für den B-Kader öS 4.500,- nicht übersteigen.
6. Im Falle einer längerwährenden Verletzung oder Krankheit wird der (die) Athlet(in) ab dem Zeitpunkt der Krankmeldung für maximal 12 Monate in den Sonderkader aufgenommen. Die gewährten Förderungsbeträge vermindern sich dabei um ein Drittel. Die Verletzungs- oder Krankmeldung kann nur mit fachärztlicher oder verbandsärztlicher Bestätigung anerkannt werden. Verhindert die Verletzung oder Krankheit das Erreichen der jeweils geforderten Limits, so wird der (die) Athlet(in) am Ende der Saison nicht ausgestuft. Erfolgte jedoch keine ordentliche Krankmeldung, so wird am Ende der Saison nach tatsächlich erbrachten Leistungen eingestuft. Die Rückstufung in die normalen Förderungsklassen erfolgt mit dem ersten Antreten bei einem internationalen Wettkampf.
7. Nach etwaiger Rückstufung vom A- in den B-KADER kann der (die) Athlet(in) für höchstens 3 Jahre weitergefördert werden. Verbleibt der (die) Athlet(in) innerhalb von 4 Jahren im B-KADER, bedarf es zur Gewährung einer weiteren Förderung in begründeten Fällen eines gesonderten Beschlusses.
8. Die Förderung endet in jedem Fall mit Beendigung der sportlichen Laufbahn. Der (die) Athlet(in) und der zuständige Fachverband sind verpflichtet, die ÖSH davon umgehend zu informieren.  
Im Falle eines Dopingvergehens eines (einer) Athleten(in) wird er (sie) auf Dauer der vom Verband ausgesprochenen Sperre von der Förderung ausgeschlossen.

## EINSTUFUNGSKRITERIEN - FRAUENFÖRDERUNG

1. Grundsätzlich sind die umseitig beschriebenen Einstufungskriterien der Individualförderung auch für diese Förderung gültig. Spezifische Änderungen und Ergänzungen werden wie folgt festgelegt:
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich berufstätige Athletinnen unter 35 Jahren, die bereits im A- oder B-KADER der ÖSH eingestuft sind.  
Die Berufstätigkeit ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Nach Gewährung erfolgt die Auszahlung der Förderung an den jeweils zuständigen Fachverband, ist jedoch für die Athletin zweckgebunden zu verwenden. Bezüglich der Form der Auszahlung kann unter 2 Varianten gewählt werden:  
VARIANTE A: öS 4.000,- p.m. wenn die Athletin einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht.  
VARIANTE B: öS 8.000,- in höchstens 6 Monatsraten, wenn die Athletin für Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe entsprechende Dienstfreistellungen erhält.
4. Die Einstufung erfolgt gleichzeitig mit der Aufnahme in den A- oder B-KADER der Individualförderung.



## EINSTUFUNGSKRITERIEN - NACHWUCHSFÖRDERUNG

1. Grundsätzlich sind die umseitig beschriebenen Einstufungskriterien der Individualförderung auch für diese Förderung gültig. Spezifische Änderungen und Ergänzungen werden wie folgt festgelegt:
2. Athleten, welche als Zeitsoldaten beim Österreichischen Bundesheer angestellt sind, können in die Förderung nicht aufgenommen werden.

Der im Antrag mittels einer Selbstauskunft nachzuweisende Jahresbruttoverdienst der Eltern des (der) Athleten(in) darf den Betrag von öS 800.000.-- nicht übersteigen.

3. Auf Basis der Qualifikationsrichtlinien erfolgt die Einstufung und somit Gewährung der Förderung mit  
 öS 2.000.-- p.m. für den (die) Athleten(in) und  
 öS 36.000.-- p.a. für den (die) Athleten(in) ab dem 18. Lebensjahr;  
 für jüngere Athleten(innen) an den jeweiligen Fachverband als Pauschalsumme, zahlbar am Ende des jeweiligen Förderjahres. Ausdrücklich bedungen wird die Zweckgebundenheit dieses Betrages für den (die) Athleten(in), der diesbezügliche Nachweis ist mit Originalbelegen, welche mit der Abrechnung an die OSH einzusenden sind, zu führen.
4. Die Einstufung erfolgt jeweils am Ende der Saison im Mai (Wintersport) und im November (Sommersport). Die Förderung wird grundsätzlich für die nächsten 36 Monate gewährt. Überschreitet der (die) Athlet(in) innerhalb dieses Zeitraumes das Alterslimit der Nachwuchsklasse, wird er (sie) trotzdem weiter gefördert. Die Qualifikationsrichtlinien verstehen sich in diesem Fall ausschließlich auf die Plätze 1-5 der Nachwuchs- oder Junioren-WM bezogen.

## EINSTUFUNGSKRITERIEN - MANNSCHAFTSFÖRDERUNG

1. Grundsätzlich können auch Ergebnisse aus Mannschaftsbewerben für die Einstufung in die Individualförderung herangezogen werden. In diesem Fall sind die Qualifikationsrichtlinien der Individualförderung sinngemäß anzuwenden. Die Regelung gilt ausschließlich für Leistungen der Nationalmannschaften.  
 Über jede Entscheidung zur Gewährung aus diesem Titel ist ein gesonderter Beschluß herbeizuführen.
2. Mitglieder von Spielmannschaften können grundsätzlich nur Mittel aus dem Aktionsbudget beantragen.



Seite 4

**EINSTUFUNGSKRITERIEN - AKTIONSBUDGET**

1. Grundsätzlich können alle Leistungssportler mit österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Fachverbände ordentliche Mitglieder der Bundessportorganisation sind, sowie alle Fachverbände für ihre Leistungssportler um Förderungen aus dem Aktionsbudget ansuchen.
2. Das Ansuchen soll mittels vorgesehenem Antragsformular gestellt werden. Formulare bitte rechtzeitig anfordern.
3. Für die jeweils bevorstehende Saison müssen die Ansuchen bis zum 1. Mai und bis zum 1. November bei der ÖSH eingegangen sein.  
Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung fällt jeweils innerhalb dieser Monate. Vom Sitzungsbeschluß wird jeder Antragsteller schriftlich benachrichtigt.  
Alle beschlossenen Fördermaßnahmen werden den zuständigen Fachverbänden zur Kenntnis gebracht.
4. In dringenden Fällen kann auch außerhalb o.a. Festlegung ein Antrag gestellt werden und wird dieser einer Behandlung zugeführt

**RICHTLINIEN ZUR BERECHNUNG DER MEDIALEN LEISTUNG**

Gemäß Punkt 5 der Einstufungskriterien gelangen bei entsprechender medialer Umsetzung des Vereinslogos in Verbindung mit den Hauptsponsoren des Vereines erhöhte Förderungsbeträge zur Auszahlung.

Voraussetzung ist eine gut erkennbare und eindeutige Präsentation in TV / Radio und Printmedien.

Die Bewertung derselben wird wie folgt vorgenommen:

<b>BERICHT TV: 1 Minute</b>	<b>pro Quartal</b>	<b>Höchstbetrag</b>
<b>BERICHT PRINTMEDIEN</b>		
Tageszeitungen	pro Bild	Beträge nach gesonderter Festlegung
Wochen- und Monatsmagazine	pro Bild	Beträge nach gesonderter Festlegung
Fachzeitschriften und Sonstige	pro Bild	Beträge nach gesonderter Festlegung
<b>TEXTERWÄHNUNG</b>		
<b>RADIO/PRINTMEDIEN</b>	einmalig	Beträge nach gesonderter Festlegung

Als Nachweise werden akzeptiert:

Video- und Radiokassetten, Kopien von Zeitungsartikeln (Name des Mediums und Erscheinungsdatum müssen angeführt werden!)

/5

## ÖSTERREICHISCHE SPORTRHILFE - QUALIFIKATIONSRICHTLINIEN

KRITERIUM VERANSTALTUNG	OLYMPISCHE SPIELE	WELTMEISTER- SCHAFT	EUROPA- MEISTERSCHAFT	WELTCUP EINZELBEWERB	WELTCUP GESAMT	GRAND PRIX
OLYMPISCHE SPORTARTEN IM OLYMPIAJAHR						
A-KADER PLATZ (Leistung gültig nur bei OS)	1 - 12/60 Teiln. ODER ERSTES FÜNFTEL	1 - 3	1 - 3	-	1 - 3	-
B-KADER PLATZ	13 - 20/60 Teiln. ODER ERSTES DRITTEL	4 - 20/60 Teiln. ODER ERSTES DRITTEL	4 - 15/60 Teiln. ODER ERSTES VIERTTEL	1 - 20/60 Teiln. ODER ERSTES DRITTEL	-	1 - 15/60 Teiln. ODER ERSTES VIERTTEL
OLYMPISCHE SPORTARTEN IM WM-JAHR						
A-KADER PLATZ	-	1 - 12/60 Teiln. ODER ERSTES FÜNFTEL	1 - 3	-	1 - 3	-
B-KADER PLATZ	-	13 - 20/60 Teiln. ODER ERSTES DRITTEL	4 - 15/60 Teiln. ODER ERSTES VIERTTEL	1 - 20/60 Teiln. ODER ERSTES DRITTEL	-	1 - 15/60 Teiln. ODER ERSTES VIERTTEL
OLYMPISCHE SPORTARTEN IM JAHR OHNE OS, OHNE WM						
A-KADER PLATZ	-	-	1 - 10/60 Teiln. ODER ERSTES SECHSTEL	-	1 - 3	-
B-KADER PLATZ	-	-	11 - 15/60 Teiln. ODER ERSTES VIERTTEL	1 - 20/60 Teiln. ODER ERSTES DRITTEL	-	1 - 15/60 Teiln. ODER ERSTES VIERTTEL

ÖSTERREICHISCHE SPORTRILFE - QUALIFIKATIONSRICHTLINIEN

Seite 6  
APRIL 1993

KRITERIUM	VERANSTALTUNG	WELT- MEISTERSCHAFT	EUROPA- MEISTERSCHAFT	WELTCUP EINZELBEWERB	WELTCUP GESAMT	GRAND PRIX
NICHT-OLYMPISCHE SPORTARTEN IM WM-JAHR						
A-KADER	PLATZ	1	.	.	.	.
EVENTUELL SONDERKADER	PLATZ	2 - 3	1 - 3	.	.	.
NICHT-OLYMPISCHE SPORTARTEN IM JAHR OHNE WM						
A-KADER	PLATZ	.	1	.	.	.
EVENTUELL SONDERKADER	PLATZ	.	2 - 3	.	.	.

- ES KÖNNEN NUR JENE VERANSTALTUNGEN GEWERTET WERDEN, BEI DENEN OFFIZIELLE DOPINGPROBEN DURCHGEFÜHRT WURDEN.
- JENE WETTKÄMPFE (AUSSER OS, WM, EM), WELCHE INNERHALB EINZELNER SPORTARTEN ALS SAISONHÖHEPUNKTE ANZUSEHEN SIND, WERDEN IM VORHINEIN GEMEINSAM MIT DEN JEWEILIGEN FACHVERBÄNDEN FESTGELEGT. (GILT NUR FÜR OLYMPISCHE SPORTARTEN)
- DIE LEISTUNGEN MÜSSEN IN GLEICHEN DISZIPLINEN / KLASSEN / SPARTEN ERBRACHT WERDEN.